

**Vorläufige Fassung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Senatskanzlei!
Rechtlich verbindlich ist nur die nach der Genehmigung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin
und im Anzeiger der UdK Berlin veröffentlichte Fassung der Ordnung!**

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den nach § 23 Absatz 3 Ziffer 1 lit. b) BerlHG konsekutiven Masterstudiengang
„Design & Computation“
an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin
sowie an der Fakultät 02 – Gestaltung der Universität der Künste Berlin**

vom 20. Januar 2020

Die ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für den konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“ an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) sowie an der Fakultät 02 – Gestaltung der Universität der Universität der Künste Berlin (UdK Berlin) hat am 20. Januar 2020 gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 3 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 13. Dezember 2017 (AMBl. TU 19/2018) und der Grundordnung der Universität der Künste Berlin vom 5. Februar 2014 (UdK-Anzeiger 3/2015 vom 20. März 2015) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“ beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen
- § 4 - Verfahren

III. Zulassung

- § 5 - Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl
 - § 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge
 - § 7 - Verfahren
-

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten für den konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“ der TU Berlin und der UdK Berlin. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

- § 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) und im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2020/2021 anzuwenden.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerLHG ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Geisteswissenschaften, Bildungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften, künstlerisch-gestalterische Studiengänge, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften oder Medizin oder einem fachlich nahestehenden Studiengang.

§ 4 - Verfahren

- (1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.
- (2) Über die fachliche Nähe von Studiengängen im Sinne des § 3 entscheidet in Fällen von Studienfächern, die fachgebietsübergreifend konzipiert sind und Anteile der in § 3 benannten Fachrichtungen enthalten, die für die Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl

Die Teilnehmer*innenzahl für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Teilnehmer*innenzahl und die Auswahl der Teilnehmer*innen trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

- (1) Unter den Teilnehmer*innen wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien gebildet:
 1. Gesamtnote des Studiengangs gemäß § 3 mit einer Gewichtung von 55 von 100
 2. Ergebnis eines von der Hochschule gemäß § 7 Abs. 3 durchzuführenden Auswahlgesprächs mit einer Gewichtung von 45 von 100.
- (2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden bis zu 100 Punkte nach dem Maß der Eignung vergeben, davon

- 65 Punkte für die fachspezifische Eignung für das Studium „Design & Computation“,
- 20 Punkte für die Studienmotivation,
- 15 Punkte für die kommunikative und soziale Kompetenz.

§ 7 - Verfahren

- (1) Das Vorliegen der Auswahlkriterien ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:
1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
 2. Nachweise über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3,
 3. sofern die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 nicht aus dem Zeugnis erkennbar sind, Nachweise über dessen inhaltliche Schwerpunkte, in der Regel durch die Vorlage von Modulbeschreibungen,
 4. Zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs ist der Bewerbung ein Motivationsschreiben (maximal zwei DIN-A-4-Seiten) beizufügen mit Angaben zu den besonderen Gründen für die Wahl des Studiengangs, der persönlichen Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiengangs „Design & Computation“ sowie möglichen Zielen für den weiteren beruflichen Werdegang. Das Schreiben soll ergänzt werden durch Nachweise fachspezifischer Arbeiten/Arbeitsproben, die in verschiedenen Medien dargestellt werden können, z.B. Texte, (künstlerisch-gestalterische) Mappe, Audio, Film, etc..

- (2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 3.

- (3) Das Auswahlgespräch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird durch vier prüfungsberechtigte Mitglieder der Auswahlkommission durchgeführt, je eine*n Hochschullehrer*in und eine*n akademischen Mitarbeiter*in der Fakultät I der TU Berlin und der Fakultät 02 der UdK Berlin.

Um Aufschluss über die Eignung der Bewerber*innen und über deren Identifikation mit dem gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf zu geben, soll das Auswahlgespräch insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

1. studiengangsrelevante Leistungen und Erfahrungen in den Bereichen Design und/oder Computation, unter Einbeziehung bisheriger Studieninhalte und Arbeiten/Arbeitsproben,
2. Studienmotivation, Erwartungen an das Studium und eigene Fragestellungen, deren Bearbeitung das Masterstudium „Design & Computation“ dienen soll,
3. persönliche Vorstellungen über den weiteren eigenen beruflichen Werdegang,
4. Interessen und Aktivitäten, berufliche und sonstige Tätigkeiten, soziales Engagement.

Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und eine Begründung für die Punktevergabe sind in einem Protokoll festzuhalten.

Vergeben die das Auswahlgespräch führenden Kommissionsmitglieder unterschiedliche Punkte, werden diese Punkte addiert und der Durchschnitt gebildet. Dabei wird entsprechend § 47 Abs. 7 AllgStuPO nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:
1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
 2. für jedes Kriterium die gemäß § 6 Abs. 1 gewichtete Punktzahl und
 3. die Gesamtpunktzahl.